

Taxentarifordnung für Städte und Gemeinden des Landkreises Bad Dürkheim

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02. 2026 (BGBl 2026. Nr. 47) und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S.115), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die in den Städten und Gemeinden des Landkreises Bad Dürkheim bereitgestellten Taxen und zwar für Fahrten im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Zum Stadt- und Gemeindegebiet gehört das Gebiet innerhalb der Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 StVO), sofern auf der Genehmigungsurkunde nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Beförderungsentgelt

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus Mindestfahrpreis (Grundpreis), dem Entgelt entsprechend der zurückgelegten Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen.

2. Das Beförderungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a. Mindestfahrpreis
-Grundpreis | 4,80 € |
| b. für eine vollendete Wegstrecke von je 38,46 m
dies entspricht einem Kilometerpreis von | 0,10 €
2,60 € |
| c. Entgelt für die Wartezeit je Stunde
(auch verkehrsbedingt während der Dauer des
Beförderungsvertrages)
Je 9,47 Sekunden | 38,00 €

0,10 € |
| d. Tarif für Großraumfahrzeuge
Ab dem fünften Fahrgast,
für eine vollendete Wegstrecke von je 33,33 m
Dies entspricht einem Kilometerpreis von |

0,10 €
3,00 € |
| e. Tarif für Sonn und Feiertage sowie Nachtfahrten
Der Nachttarif gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. | 2,80 € |

3. Fahrgästen gegenüber besteht eine Pflichtwartezeit von 15 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
4. Das Pflichtfahrgebiet umfasst den jeweiligen Betriebssitz des Unternehmens im Landkreis.
5. Die Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind frei.
6. Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 5,00 € zu entrichten.
7. Durch die vorstehenden Beförderungsentgelte ist die Mitbeförderung von Reisegepäck und Tieren abgegolten.

§ 3 Bereithalten von Taxen

1. Taxen dürfen nur an mit Zeichen 229 StVO behördlich gekennzeichneten Taxenstandplätzen sowie an anderen behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden. Die Genehmigungsbehörde kann das Bereithalten an solchen Stellen generell oder für bestimmte Ereignisse zeitlich beschränkt genehmigen.
2. Die Genehmigungsbehörde kann im Bedarfsfall die Betriebspflicht durch einen Dienstplan konkretisieren. Der Dienstplan kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde von den Unternehmen, deren Fachverbänden oder örtlichen Taxivereinigungen aufgestellt werden.

§ 4 Sonderregelung für die amtlich festgesetzten Wurstmarkttag, sowie für Weinfeste und sonstige Veranstaltungen.

Jede Sondergenehmigung bedarf der Genehmigungspflicht

1. Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen alle Taxenunternehmer und Mietwagenunternehmen des Landkreises Bad Dürkheim ihre Fahrzeuge an den amtlich festgesetzten Wurstmarkttag in Bad Dürkheim bereitstellen.
2. Für Weinfeste und sonstige Veranstaltungen haben ortsansässige Mietwagenunternehmen (Betriebssitz in der jeweiligen Stadt/Gemeinde) die Möglichkeit Sondergenehmigungen bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu beantragen. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
3. Die von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim ausgegebenen Kennzeichnungsplaketten sind für das Kontrollpersonal deutlich sichtbar an der rechten Seite der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrtziel zu wählen; es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
4. Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
5. Die Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.
6. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur in § 61 Abs. 2 PBefG festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt ab 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung und Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen in der ab 01.03.2023 geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Dürkheim, 12.05.2026
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez.

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter